

Satzung des Verkehrs- und Förderverein Lennep

Stand. 5. April 2010

Präambel

Gebildet aus dem Verkehrsverein Lennep e.V. und dem Förderkreis Lennep e.V. zur Förderung der Interessen von Lennep.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Förderverein Lennep e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid-Lennep.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, des Sports und der Heimatpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung, Beteiligung an und Organisation von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Stadtteil Lennep. Dieses kann sowohl durch eigene als auch fremd vergebene Aktionen erfolgen. Insbesondere kann der Verein dem Zweck entsprechend, professionelle Veranstalter mit der Durchführung von Aktionen beauftragen. Des Weiteren ist der Verein bestrebt, den Stadtteil Lennep in seiner natürlichen und geschichtlichen Eigenart zu erhalten und an deren Neugestaltung mitzuwirken.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, in der sich das zukünftige Mitglied für eine der folgenden Mitgliedsgruppen zu entscheiden hat:
 - a) privates Mitglied
 - b) gewerblich oder sonstig beruflich interessiertes Mitglied
 - c) kooperatives Mitglied
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Löschung der Firma
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

d) durch Streichung der Mitgliedschaft

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit zweimonatiger Frist erklärt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Termin des Austritts.
2. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, zum Beispiel wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch bei einem Mitglied des Vorstandes einlegen. Zur Einhaltung der Einspruchsfrist ist rechtzeitiger Zugang an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand legt den Einspruch dem Beirat in der nächstfolgenden Sitzung vor. Der Beirat entscheidet ohne die ordentlichen Vorstandsmitglieder unter dem Vorsitz des lebensältesten Mitgliedes endgültig. Er ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.
3. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Termin des Ausschlusses.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Beirat in der letzten Sitzung des Jahres für das Folgejahr.
3. Soll sich der Beitrag um mehr als 25% des aktuellen Jahresbeitrages erhöhen, so ist hierzu ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das gesamte Jahr voll zu entrichten.
5. Zusätzlich zu den laufenden Mitgliedsbeiträgen kann zur Deckung besonderer Aufwendungen eine Umlage erhoben werden. Über die Erforderlichkeit und die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern, aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Erforderlichenfalls kann der Vorstand um die Position des Geschäftsführers ergänzt werden.
3. Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wozu mindestens immer der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter gehören muss.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehindert, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung ein Mitglied des Beirates kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes des ausgeschiedenen oder längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehinderten Vorstandes betrauen.
7. Dem 1. Vorsitzenden obliegt es, den Verein nach außen und innen zu repräsentieren. Er koordiniert die einzelnen Tätigkeitsbereiche und führt den Vorsitz der Mitgliederversammlungen, der Beiratssitzungen und bei sonstigen Zusammenkünften. Er wird im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
8. Der Vorstand kann sich weiterer Mitarbeiter (hauptamtlich oder ehrenamtlich) bedienen.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Vorsitzenden zu berufen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens fünf, maximal 15 Mitgliedern.
Letztere sind ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zusammen mit den Vorstandsmitgliedern jeweils alle zwei Jahre zu wählen.
3. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes führt auch den Vorsitz im Beirat.
4. Der Beirat beschließt über
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Bildung von Arbeitskreisen,
 - c) die Vermögensanlage,
 - d) die Dotierung von Mitarbeitern.
5. Stimmberechtigt im Beirat sind auch die Vorstandsmitglieder
6. Im Übrigen steht der Beirat dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
3. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Seite 4 Satzung Verkehrs- und Förderverein Lennep

Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines bestimmten Tagungsordnungspunktes vor der Mitgliederversammlung schriftlich von dem Vorstand verlangen.

4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
5. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder des Beirates gehören.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes sowie der Beiratsmitglieder
 - b) die Wahl von Rechnungsprüfern
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 - d) die Vornahme von Satzungsänderungen
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Versammlung.
2. Die Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung und in der Einladung anzugeben.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung in den Organen

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

RS.- Lennep, den 4.5.2010